

# **Satzung**

## **der Ortsgemeinde Harxheim über die Ablösung von Stellplatzverpflichtungen**

---

Der Rat der Ortsgemeinde Harxheim hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in Verbindung mit § 47 (4) der Landesbauordnung vom 24. Nov. 1998 (GVBl. S. 365) folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

- (1) Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich oder ist sie aufgrund einer Satzung nach § 88 (3) Landesbauordnung untersagt oder eingeschränkt, so kann die Bauherrin oder der Bauherr, wenn der Gemeinderat zustimmt, die Verpflichtung nach § 47 Abs. 1, 2 und 3 LBauO auch durch Zahlung eines Geldbetrages an die Gemeinde erfüllen. Die Gemeinde wird den Geldbetrag für die Bereitstellung öffentlicher Parkeinrichtungen an geeigneter Stelle verwenden.
- (2) Ein Anspruch der Bauherrin oder des Bauherrn auf Ablösung seiner Stellplatzverpflichtung besteht nicht.
- (3) Im Falle der Ablösung erwirbt der Bauherrin oder der Bauherr durch Zahlung des hierfür festgesetzten Geldbetrages keine Nutzungsrechte an einem bestimmten Stellplatz.

### **§ 2**

Diese Satzung gilt für den gesamten Ortsbereich der Ortsgemeinde Harxheim.

### **§ 3**

1. Zur Ablösung der Stellplatzverpflichtung erhebt die Ortsgemeinde Harxheim gem. § 1 Abs. 1 Geldbeträge in Höhe von 60 v. H. der durchschnittlichen Herstellungskosten der Parkeinrichtungen einschl. der Kosten des Grunderwerbs. Der Ablösebetrag wird auf 8.100,00 DM je abzulösendem Stellplatz festgesetzt.
2. Die Ortsgemeinde Harxheim behält sich vor, in der Haushaltssatzung die Geldbeträge gem. § 3 Abs. 1 der Entwicklung der Bau- und Grundstückspreise anzupassen.
3. Die Zahlung der Geldbeträge wird mit Erteilung der Baugenehmigung fällig.

**§ 4**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Harxheim, den 19. April 1999

(Knüpper-Heger)  
Ortsbürgermeisterin